jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/30 1Ob714/79, 8Ob157/99t, 8Ob235/99p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1979

Norm

ABGB §1435
KO §44 Abs2
KO §46 Abs1 Z5

Rechtssatz

Der Bereicherungsanspruch geht auf Geldleistung schlechthin, während der Anspruch auf Ersatzaussonderung (jedenfalls im Sinne der herrschenden Ansicht) auf die Herausgabe eines bestimmten, individualisierten Geldbetrages (Verkaufserlöses) gerichtet ist. Der Unterschied zwischen beiden Begehren zeigt sich insbesonders im Exekutionsverfahren, da nur beim Bereicherungsanspruch Exekution wegen Geldforderungen (§§ 87 bis 345 EO) beim Anspruch nach § 44 Abs 2 KO aber Exekution auf Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§ 346 EO) zu führen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 714/79
  Entscheidungstext OGH 30.10.1979 1 Ob 714/79
  Veröff: EvBl 1980/77 S 243 = JBl 1980,258 = SZ 52/154
- 8 Ob 157/99t
  Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 157/99t
  nur: Der Bereicherungsanspruch geht auf Geldleistung schlechthin, während der Anspruch auf Ersatzaussonderung (jedenfalls im Sinne der herrschenden Ansicht) auf die Herausgabe eines bestimmten, individualisierten Geldbetrages (Verkaufserlöses) gerichtet ist. (T1); Veröff: SZ 72/211
- 8 Ob 235/99p
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 235/99p
  Vgl auch; Veröff: SZ 73/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0033858

Dokumentnummer

JJR_19791030_OGH0002_0010OB00714_7900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at